Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 98 (2023)
Heft: 3

Artikel: Blick in das Leben der Schweizer Militärjustiz
Autor: Stirnimann, Stephan Mark
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1047606

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

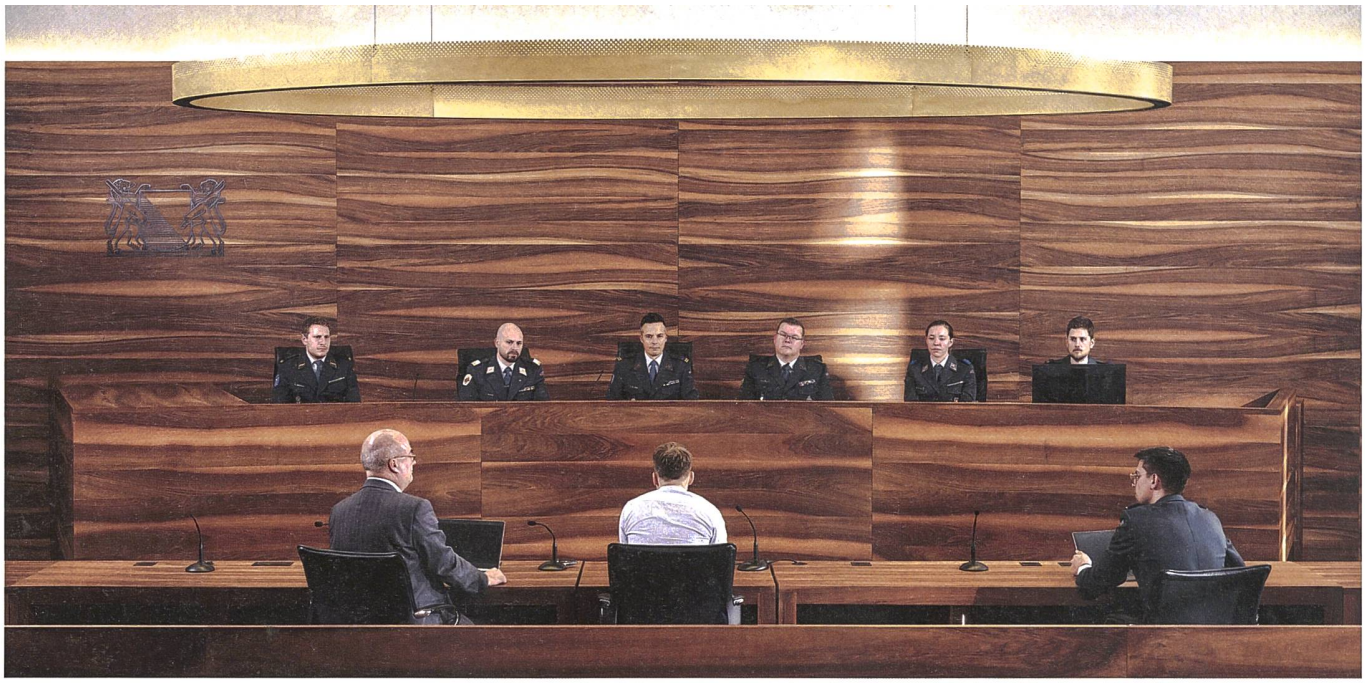

Die Militärjustiz ist die militärische Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörde der Schweiz. Sie beurteilt die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen gemäss dem Militärstrafgesetz

Blick in das Leben der Schweizer Militärjustiz

Unser Militärstrafgesetz (MStG) und die moderne eidgenössische Militärstrafprozessordnung (MStP) stellen sicher, dass Angehörige der Armee (AdA) bei Fehlstössen weiterhin von militärischen Fachgerichten beurteilt werden.

Kpl Stephan Mark Stirnimann

Während nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges verschiedene, damals neu aufgestellte Armeen in Europa auf eine Militärgerichtsbarkeit verzichtet und ihre Strafgerichtsbarkeit den bürgerlichen Gerichten übertragen haben, bleibt die Schweizer Militärjustiz auch im Jahre 2023 ein fester Bestandteil des Schweizer Strafrechtssystems.

Wie aktuell geahndete Fälle sind, zeigt am Ende dieses Artikels ein Auszug aus der Anklageschrift gegen einen Schweizer Bürger, der einige Jahre in der Fremdenlegion gedient hatte und in sein Heimatland zurückgekehrt war.

Historischer Rückblick

Bereits im 14. Jahrhundert, als sich die alte Eidgenossenschaft mit fremden Heeren mass, erkannten Volk und Obrigkeit, dass eine straffe Kriegsordnung und ein knappes militärisches Strafverfahren unerlässlich sind, um die «Mannszucht» im Feld zu erhalten. Die älteste eidgenössische Kriegsordnung stammt denn auch aus dem Jahre 1393 – der «Sempacher Brief». Später stand nicht mehr die «Mannszucht», sondern das «eigene Recht» im Vordergrund.

Im 17. Jahrhundert galt entsprechend eine besondere Strafordnung für die sogenannten Reisläufer, d.h. Truppen in fremden Diensten. Sie unterstanden nicht der Strafgewalt des Kriegsherrn, sondern derjenigen ihrer eigenen Hauptleute, also nicht fremden, sondern eigenen Richtern und eigenem Recht. So bestimmte schon Art. VIII des Beibriefes zum Militärbündnis der Eidgenossen mit Ludwig XIV von 1663: «...und sollen die Justizien verwaltet werden durch die Richter der Nation und keine andern.» Mit einer achtunggebietenden Festigkeit setzte sich die Tagsatzung immer wieder für dieses Prinzip ein, wenn fremde Gerichte oder Befehlshaber sich die Strafgerichtsbarkeit über schweizerische Söldnertruppen anmassen wollten.

Auch im 19. Jahrhundert wollte man keine «fremden Richter». Neben den eidgenössischen gab es zunächst noch kantonale Truppen, die der Strafgewalt ihrer eigenen kantonalen Kriegsgerichte unterstanden.

Doch bereits 1817 verabschiedete die eidgenössische Tagsatzung ein Gesetz über das Militärstrafrecht. Im Zuge der Zentralisation des Heerwesens in der Bundesverfassung von 1874 folgte aber nach mehreren Entwürfen am 28. Juni 1889 das Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung. Dies war eine Vereinheitlichung aller kantonalen Truppenrechte zu einem eidgenössischen Heeresrecht.

Insbesondere während der Zeit des Ersten Weltkrieges zeigte sich, dass noch ein modernes materielles Strafrecht fehlte. Die bisherige Gerichtspraxis war spärlich und uneinheitlich. Es folgte das Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927, das noch heute – selbstverständlich mehrmals teilrevidiert – neben dem zivilen Strafgesetzbuch von 1937 Gültigkeit hat. Des Weiteren verfügt die Militärjustiz seit 1979

über eine moderne eidgenössische Militärstrafprozessordnung.

Damit ist – zu Recht – sichergestellt, dass die Angehörigen der Armee nach wie vor von unabhängigen militärischen Fachgerichten beurteilt werden.

Unabhängigkeit gewährleistet

Die Militärjustiz ist die militärische Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörde der Schweiz. Sie beurteilt die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen gemäss dem Militärstrafgesetz. Ihre Unabhängigkeit ist gesetzlich gewährleistet und die rechtlichen Grundlagen basieren auf den Pfeilern: Militärstrafgesetz (MStG), Militärstrafprozess (MStP), Verordnung über die Militärstrafrechtspflege (MStV) sowie Verordnung über die Militärjustiz (MJV).

Das Oberauditorat ist der Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieb der Militärjustiz. Es ist in administrativer und organisatorischer Hinsicht dafür verantwortlich, dass die Angehörigen der Militärjustiz ihre Funktion gesetzeskonform, kompetent und effizient wahrnehmen können. Das Oberauditorat ist administrativ dem Generalsekretariat des VBS unterstellt. Oberauditor ist Brigadier Stefan Flachsmann (siehe Bild und Legende).

Flugunfälle der Luftwaffe

Für die Untersuchung von Flugunfällen im militärischen Luftverkehr ist die Militärjustiz zuständig. Dafür steht ihr ein Team von spezialisierten Untersuchungsrichtern zur Verfügung. Dieses kann auf ein grosses Netzwerk von Fachexperten aus allen Bereichen der zivilen und militärischen Luftfahrt, der Rechtsmedizin und aus anderen Gebieten der Forensik zurückgreifen. Im Folgenden sehen Sie, wie ein Flugunfall von der Beweisaufnahme bis hin zum endgültigen Entscheid durch das Militärkassationsgericht bearbeitet wird:

Eine Flugunfalluntersuchung der Militärjustiz beginnt in der Regel mit einer vorläufigen Beweisaufnahme. Der zuständige Kommandant erteilt dazu dem Untersuchungsrichter einen Untersuchungsbefehl. Die vorläufige Beweisaufnahme hat zum Ziel, den Sachverhalt rund um den Flugunfall zu ermitteln.

Sie richtet sich anfänglich nicht gegen eine bestimmte Person. Allfällige Tatverdächtige ergeben sich erst aus dem Ergebnis der vorläufigen Beweisaufnahme. Der Untersuchungsrichter prüft zudem, ob die Voraussetzungen einer Voruntersuchung gegeben sind. Dazu muss zumindest ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung bestehen. Zudem dürfen nicht die Voraussetzungen für einen leichten Fall gegeben sein, da die allfällige strafbare Handlung diesfalls im Disziplinarverfahren durch die Truppe zu beurteilen wäre.

Die Ergebnisse der vorläufigen Beweisaufnahme haben provisorischen Charakter. Der Untersuchungsrichter nimmt deshalb keine definitive Beurteilung des Sachverhalts und der rechtlichen Qualifizierung des allenfalls strafbaren Verhaltens vor.

Die Beurteilung der Schuld des Tatverdächtigen ist nur im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein leichter Fall vorliegen könnte, Gegenstand der vorläufigen Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsrichter hält seine Untersuchungsergebnisse in einem Schlussbericht fest. Dieser stützt sich in der Regel auf Aussagen der Tatbeteiligten sowie auf technische, fliegerische, medizinische, meteorologische und allenfalls weitere Untersuchungen. Dazu kann der Untersuchungsrichter Sachverständige ernennen.

Der Untersuchungsrichter beantragt in seinem Schlussbericht dem Kommandanten, der die vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat, je nach dem Ergebnis

Brigadier Stefan Flachsmann sorgt als Oberauditor dafür, dass die Militärjustiz ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt und schafft die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende Rechtsprechung der Militärgerichte. Der Oberauditor übt die Aufsicht über die Militärjustiz unter Wahrung der Unabhängigkeit der Militärgerichte aus.

Bilder: VBS

Eine Flugunfalluntersuchung der Militärjustiz beginnt in der Regel mit einer vorläufigen Beweisaufnahme. Der zuständige Kommandant erteilt dazu dem Untersuchungsrichter einen Untersuchungsbefehl. Die vorläufige Beweisaufnahme hat zum Ziel, den Sachverhalt rund um den Flugunfall zu ermitteln.

der Untersuchungen, eine Voruntersuchung anzuordnen, die Sache disziplinarisch zu erledigen oder dem Verfahren keine weitere Folge zu geben.

Ordnet der Kommandant nach der vom Untersuchungsrichter durchgeführten vorläufigen Beweisaufnahme die Voruntersuchung nicht an, liegt aber nach Ansicht des Untersuchungsrichters eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vor, so legt dieser den Fall dem Oberauditor vor.

Dieser entscheidet endgültig. Einem allfällig Geschädigten ist vor dem Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Verlangt der Geschädigte die gerichtliche Beurteilung, so beantragt der Untersuchungsrichter die Anordnung der Voruntersuchung. Wird sein Antrag abgelehnt, so unterbreitet er die Akten dem Oberauditor zum endgültigen Entscheid.

Stellt der Untersuchungsrichter im Verlauf seiner Untersuchungen fest, dass allenfalls Massnahmen zu ergreifen sind, welche die Flugsicherheit betreffen, so erteilt er entweder im Schlussbericht oder, wenn dies zeitlich geboten erscheint, bereits früher entsprechende Sicherheitsempfehlungen.

Wird eine Voruntersuchung angeordnet, so führt der Untersuchungsrichter diese ohne Vorzug durch. Diese richtet sich immer gegen eine verdächtige Person, welche in diesem Fall zum Beschuldigten wird. In der Voruntersuchung sind alle erforderlichen Beweise zu erheben, damit der Auditor (Ankläger) entscheiden kann, ob er Anklage erheben, ein Strafmandat erlassen oder das Verfahren einstellen soll. Zweck der Voruntersuchung ist also die Sachverhaltsermittlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Der Untersuchungsrichter schliesst die Voruntersuchung in der Regel mit einer Schlussverfügung ab. Der Auditor entscheidet über den Fortgang des Verfahrens. Er hat drei Möglichkeiten: Anklageerhebung, Einstellung des Verfahrens (mit oder ohne disziplinarische Bestrafung) oder Erlass eines Strafmandats. Zudem können der Auditor, der Beschuldigte sowie der Geschädigte Ergänzung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter verlangen.

Die Hauptverhandlungen vor den Militärgerichten sind öffentlich.

Gegen Einstellungs- und Entschädigungsverfügungen können der Beschuldigte, der Privatkläger und der Oberauditor Rekurs an das Militärgericht erheben. Gegen ein Strafmandat können der Bestrafte, die Privatklägerschaft, der Oberauditor und der von einer angeordneten Einziehung betroffene Dritte schriftlich Einsprache erheben.

Wurde rechtzeitig Einsprache erhoben, so findet das ordentliche Verfahren vor Militärgericht statt. Erhebt der Auditor Anklage, so sendet er seine Anklageschrift und die Akten an das zuständige Militärgericht. Die Hauptverhandlungen vor den Militärgerichten sind öffentlich. Für die Beurteilung von Flugunfällen sind die ordentlichen Militärgerichte zuständig.

Hauptaufgaben

Während die Gerichtsschreiber (Rang: Hauptmann) für die Protokollierung bei Hauptverhandlungen des Gerichts und das Ausfertigen von Urteilen und deren Begründung zuständig sind, sorgen die Untersuchungsrichter (Rang: Hauptmann/Major) für die Durchführung von vorläufigen Beweisaufnahmen und Voruntersuchungen und beraten die Truppenkommandanten im militärischen Disziplinarstrafrecht. Auditoren (Rang: Major/Oberstleutnant) sind zuständig für die Erhebung und Vertretung einer Anklage vor Gericht, den Erlass eines Strafmandats und die Einstellung des Verfahrens.

Ein Verteidiger vertritt den Angeklagten an jeder Verhandlung eines Militärgerichts und ist kein Angehöriger der Militärjustiz. Der Gerichtspräsident (Rang: Oberstleutnant/Oberst) leitet die Gerichtsverhandlung und gibt eine mündliche Urteilbegründung ab.

Der Richter schlussendlich bildet zusammen mit dem Präsidenten das Militärgericht. Richter sind Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aus der Truppe und somit nicht Angehörige der Militärjustiz. Sie werden vom Bundesrat (Militärgerichte und Militär Appellationsgerichte) bzw. von der Bundesversammlung (Militärkassationsgericht) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie leisten den Richterdienst bei Militärgerichten nebst ihren ordentlichen Truppendiensten. Das Militärkassationsgericht ist die höchste gerichtliche Instanz der Militärjustiz. Es wird gebildet aus dem Präsidenten, der den Grad eines Obersten bekleidet, sowie aus vier Richtern und einem Gerichtsschreiber. Bei der obigen Aufzählung sind natürlich auch Frauen in den entsprechenden Funktionen gemeint.

Wissenswertes

Die Verhandlungen vor den Militärgerichten sind öffentlich, nicht aber die Beratungen und Abstimmungen. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschliessen, soweit eine Gefährdung der Landesverteidigung, der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten ist oder das Interesse eines Beteiligten es erfordert. Es schliesst die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers dies erfordern.

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, dass das Gericht die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausschliesst. Das Urteil schliesslich wird öffentlich verkündet. Beim Militärkassationsgericht sind Beratungen und Abstimmungen des Militärkassationsgerichts nicht öffentlich. Eine

Mehrfach wollten Armeegegner bisher die Militärjustiz abschaffen. Bereits 1916 wurden erste Versuche unternommen.

mündliche Parteiverhandlung findet nicht statt. Das Urteil hingegen wird öffentlich verkündet

Erfolglose Abschaffungsversuche

Am 9. Dezember 2009 reichte der damalige Nationalrat Hans Widmer (SP), der von 1996 bis 2010 im Parlament wirkte, folgende Motion ein: «Der Bundesrat wird beauftragt, die Militärjustiz abzuschaffen und deren Aufgaben an die zivilen Justizbehörden zu übertragen.» Eine Übertragung der militärischen Gerichtsbarkeit an zivile Gerichte sei auch rechtsstaatlich begrüssenswert, so seine damalige Auffassung. Der Bundesrat lehnte schliesslich die Motion am 6. Juni 2011 ab. Bereits 2004 versuchte der damalige Nationalrat Josef Lang (Grüne) es ergebnislos mit einer ähnlichen Motion. Eine Recherche ergab, dass die Sozialdemokraten bereits 1916 eine Volksinitiative zur Abschaffung der Militärjustiz lancierten, die aber erst nach dem Krieg zur Volksabstimmung kam, mit einer entsprechenden Niederlage für die Initianten.

Aus Sicht der Miliz

Gastkommentar Stefan Holenstein, Oberst i Gst und Präsident Verband Militärischer Gesellschaften (VMG): «Die Militärjustiz ist auch heute eine unerlässliche, unbestrittene und selbstredend der Unabhängigkeit verpflichtete Säule der Schweizer Milizarmee.

Denn dank des militärischen Knowhows der Militärgerichte, in denen alle Grade und auch Nicht-Juristen vertreten sind, können die Verfahren effizient und überzeugend abgehandelt sowie in aller Regel gute, ausgewogene Urteile gefällt werden. Dies bedingt allerdings auch, dass die Militärjustiz künftig in sämtlichen Funktionen auf Frauen zurückgreifen kann, insbesondere mit Blick auf allfällige Sexualstrafverfahren.»

Ein Fallbeispiel

Für unsere Leserschaft ausgesuchter echter Fall aus «Entscheidungen des Militärkassationsgerichts MKG, 14. Band, Nummer 33»

Das Militärkassationsgericht hat festgestellt: Armeeangehöriger X. (geb. 1985) leistete im Jahr 2005 den Grundausbildungsdienst. Er beendete diesen im Grad eines Sdt und mit der Funktion eines Füs Scharf S. X. absolvierte die Ausbildungsdienste der Formationen (ADF) 2006–2009. Am 13. Juli 2009 ersuchte er um Auslandurlaub. Dieser wurde ihm am 14. Juli 2009 genehmigt. In der Folge bereiste er diverse Länder. Am 16. August 2010 trat X. unter einem Fünfjahresvertrag in die Fremdenlegion ein. Er verlängerte diesen um drei Jahre und leistete Dienst bis am 15. August 2018. X. liess sich als Infanteriesoldat ausbilden und wurde an verschiedenen Feuerwaffen geschult. Nach der Grundausbildung von vier Monaten kam er in das 2ème Regiment, ein Kampfregiment, in welchem er zusätzliche spezielle, namentlich gebirgs- und geniespezifische Ausbildungen erhielt.

Mit seinem Regiment hatte er folgende Auslandeinsätze: 2012 als Rettungssanitäter in Französisch-Guyana, 2014 als Ausbildner in der Rettungssanität in den Vereinigten Arabischen Emiraten, 2015 in einer schnellen Eingriffstruppe in Mali, 2016/2017 in einer Kommandoeinheit in Mali und Niger, 2017 nochmals in Mali und 2018 als Rettungssanitäter in Grönland. Während seiner Einsätze in Mali und Niger war X. auch an Kampfhandlungen beteiligt. Diese erfolgten entweder als Reaktion oder als gezielt geplante Interventionen. Im Jahr 2017 erhielt X. die französische Staatsbürgerschaft.

Am 31. Dezember 2017 endete seine Militärdienstpflicht in der Schweiz. Im Zusammenhang mit seiner Bewerbung beim Armee-Aufklärungsdétachement 10 erstattete X. am 24. Oktober 2018 Selbstanzeige, womit das vorliegende Strafverfahren ausgelöst wurde. (Anmerkung der Redaktion: Wenn Sie mehr über den Ausgang obigen Falles lesen möchten, rufen Sie bitte die Webseiten der Militärjustiz auf unter www.oa.admin.ch)

Neben dem Gerichtspräsidenten, der in der Militärjustiz eingeteilt ist, leisten Richter der Militärjustiz Dienst in ihren jeweiligen Formationen. Dies in allen Graden und allen Truppengattungen.